

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0004/2024 (1. Version)

vom: 18.06.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 54 Abs.3 Satz 2 Wassergesetz LSA die Entsendung nachfolgenden Vertreters und Stellvertreters der Stadt Staßfurt für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“:

Vertreter:

Stellvertreter:

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Stadtrat	1. Version	01.07.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0004/2024 (1. Version)

vom: 18.06.2024

Kurzfassung:

Entsendung von Vertretern in die Verbandversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode,“

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Stadt Staßfurt ist Mitglied im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“. Nach Maßgabe des § 54 Abs.3 Satz 2 Wassergesetz LSA entsenden die Verbandsmitglieder jeweils einen Vertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechtes befugt ist oder einen durch den Stadtrat bestimmten Einwohner aus dem Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung.

Diese Regelung eröffnet der Stadt als Verbandsmitglied die Möglichkeit zu wählen, ob ein kraft Gesetzes Vertretungsberechtigter oder ein zu bestimmender Einwohner entsendet werden soll. Für diese Entscheidung ist der Stadtrat zuständig.

- Lösung

Beschlussfassung über die Entsendung eines Vertreters und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“

- Alternativen

Erfolgt keine Entsendung von einem Vertreter durch den Stadtrat, ist die Stadt Staßfurt an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte im Unterhaltungsverband gehindert, weil es keinen vom Stadtrat legitimierten Vertreter gibt.

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Auszug aus dem Wassergesetz LSA, 54 Abs.3 Satz 2 WG LSA
- Satzung des Unterhaltungsverbandes